

Der Ortsgemeinderat von Friesenhagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Friedhofssatzung
vom 9. Mai 2006
der Ortsgemeinde Friesenhagen
für den RuheForst „Friesenhagen/Wildenburger Land“**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtliche Verhältnisse und Sitz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im RuheForst
- § 6 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen
- § 7 Durchführung von Bestattungen
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Pflege der Grabstätten
- § 11 Haftung
- § 12 Gebühren und Entgelte
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtliche Verhältnisse und Sitz

- (1) Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat am 16.05.2006, Az. 30/730-10 die Genehmigung erteilt, einen "RuheForst-Friedhof" in der Ortsgemeinde Friesenhagen, anzulegen und zu betreiben.
- (2) Zuständig nach öffentlichem Recht ist die Ortsgemeinde Friesenhagen **nachfolgend Träger/Betreiber genannt**. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Friesenhagen. Die RuheForstflächen befinden sich im Eigentum von Hermann Graf von Hatzfeldt-Wildenburg-Dönhoff. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.
- (3) Die Verwaltung des RuheForstes „Friesenhagen/Wildenburger Land“ obliegt der Hatzfeldt-Wildenburg'schen Verwaltung, Schloss Schönstein, 57537 Wissen - **nachfolgend Beauftragter genannt** – auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Friesenhagen und der Hatzfeldt-Wildenburg'schen Verwaltung vom 11.05.2006.



§ 2 Geltungsbereich

Der RuheForst umfasst folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flst.-Nr.	Größe in ha
Friesenhagen	16	48/1	8,28
Friesenhagen	16	47	7,80
Friesenhagen	16	38	10,03
Friesenhagen	16	35	0,90
Friesenhagen	16	36	2,10
Friesenhagen	16	37/7	4,77
Friesenhagen	25	126/2	0,62
Friesenhagen	25	132/1	10,80
Friesenhagen	25	138/1	7,99
Friesenhagen	25	136/2	3,40
Friesenhagen	25	86/3	2,35
Friesenhagen	25	94/4	} 0,70
		94/5	
		94/6	
		94/7	
Friesenhagen	25	115/2	9,22
Friesenhagen	25	129/1	2,71
Friesenhagen	25	65/1	12,40
Friesenhagen	25	64	1,20
Friesenhagen	25	66	0,29
Friesenhagen	28	49/2	0,30
Friesenhagen	28	28/3	0,50
Friesenhagen	28	29/1	4,20
Friesenhagen	28	21	4,40
Friesenhagen	28	20	5,60
Friesenhagen	28	15/1	5,80
Friesenhagen	28	16	1,20
Friesenhagen	28	11/1	6,25

Gesamtgröße:

ca. 113,81

Im vorgenannten Geltungsbereich werden vom Beauftragten geeignete RuheBiotop (Grabflächen) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen

- (1) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept RuheForst genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen verwandt, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle RuheBio-

tope bleiben bei der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

- (2) Der RuheForst dient all denjenigen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einem RuheBiotop erworben haben, sowie den im Vertrag bezeichneten Personen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForstflächen täglich von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt nicht für die Wege im Ruheforst.
- (2) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger beim Vorliegen besonderer Gründe, z. B. Arbeiten für Verkehrssicherungspflicht, das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im RuheForst

- (1) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger sowie vom Beauftragten aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst ist untersagt:
- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlagen zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) zu rauchen,
 - h) ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten
- (3) Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit dem Träger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForstes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.



§ 6 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen

Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung nur im Bereich eines Naturmerkmals (Sträucher, Bäume, Baumstümpfe u. ä.). Die RuheBiotop erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registriernummer.

Der Beauftragte ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten berechtigt, ein Markierungsschild in einer Größe von max. 12 x 10 cm am Naturmerkmal anzubringen.

Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten RuheBiotop und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. Dieses Register hat der Beauftragte dem Träger jährlich zum 31.12. oder auf Nachfrage vorzulegen.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten RuheBiotopen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren (einschließlich Ruhezeit) verliehen.

Es werden folgende RuheBiotop unterschieden:

- a) Biotop für Einzelpersonen
Das Nutzungsrecht wird auf eine einzelne Person beschränkt.
- b) FamilienBiotop
Das Nutzungsrecht an FamilienBiotopen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.
- c) FreundschaftsBiotop
Das Nutzungsrecht an FreundschaftsBiotopen bezieht sich auf den Vertragspartner und max. 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.
- d) GemeinschaftsBiotop
Das Nutzungsrecht an GemeinschaftsBiotopen wird auf 12 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den einzelnen Erwerber.

§ 7 Durchführung von Bestattungen

- (1) Die Urnen werden dem Beauftragten zugestellt.
- (2) Der Beauftragte stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Beauftragte. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Beauftragten. An der Beisetzung nimmt neben den Verwandten und Angehörigen der Trauergemeinschaft ein Vertreter des Beauftragten teil.
- (4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

- (5) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Biotope bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 und 20.00 Uhr zulässig.
- (6) Alle Handlungen im RuheForst, die mit Lärmbelästigungen oder visuellem Beunruhigen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhe-Biotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotopes sind jedoch erlaubt.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- (1) Der RuheForst ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheForst-Bäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

- (1) Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen und anderen Naturmerkmalen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für den RuheForst nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Beauftragte haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen seiner Mitarbeiter/innen verursacht wurden.
Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Beauftragten zurückzuführen sind.

§ 12 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung der RuheBiotope mit ihren Naturmerkmalen wie z. B. Bäumen als Bestimmung der (Urnen-)Grabstätten werden Gebühren/Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Biotope wird durch den Träger in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Beauftragten festgesetzt. Der Träger erhält für seine hoheitlichen Aufgaben eine Gebühr, die in der Gebührensatzung geregelt ist. Alle Beträge können jährlich gemäß der Kostensteigerung aufgrund einer Kalkulation angepasst werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung für den RuheForst verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Friesenhagen, den 11.05.2006


Werner Würden
(Ortsbürgermeister)



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der oben benannten Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friesenhagen, den *11.05.2006*
Ortsgemeinde Friesenhagen


(Werner Würden)
Ortsbürgermeister

